

## **Auszug aus dem Protokoll des Regierungsrates des Kantons Zürich**

Sitzung vom 21. Oktober 1998

### **2303. Forstwesen (Abgrenzung von Wald und Bauzonen)**

Gemäss Art. 10 Abs. 2 des Waldgesetzes vom 4. Oktober 1991 (WaG) ist bei der Revision von Nutzungsplänen nach dem Bundesgesetz vom 22. Juni 1979 über die Raumplanung eine Waldfeststellung in jenem Bereich anzuordnen, wo Bauzonen an den Wald grenzen oder in Zukunft grenzen sollen. Die Waldgrenzen sind in den Nutzungsplan einzutragen. Neue Bestockungen ausserhalb dieser Waldgrenzen gelten nicht als Wald (Art. 13 Abs. 2 WaG).

Im Kreis 7 der Stadt Zürich ist die Abgrenzung aller an die Bauzonen grenzenden Wälder vorschriftsgemäss vorgenommen worden. Die Pläne mit den Waldgrenzen wurden vom 4. Oktober bis 4. November 1996 öffentlich aufgelegt. Es sind drei Einsprachen erfolgt. Zwei konnten erledigt werden.

Mit Eingabe vom 4. November 1996 erhebt Jolanda Haldemann-Andrighetto Einsprache gegen die Waldgrenzenausscheidung auf der Parzelle Kat.-Nr. 3302, Aurorastrasse, Zürich-Hottingen. Sie macht geltend, dass auf dem genannten Grundstück lediglich drei bis vier Bäume stünden und damit die Kriterien für die Ausscheidung als Wald nicht erfüllt seien. Als Waldgrenze sei daher die südliche Grundstücksgrenze festzustellen. Mit Schreiben vom 15. September 1997 verlangt die benachbarte Stockwerkeigentümergeinschaft Pilatusstrasse 16/17, dass die Bestockung auf dem fraglichen Grundstück Wald im Rechtssinne darstelle.

1982 ist auf dem betroffenen Grundstück bereits eine Waldfeststellung erfolgt. Aus den Akten geht hervor, dass zwischen 1990 und 1995 verschiedene bewilligte und unbewilligte Holzschläge durchgeführt worden sind. Diese haben das Erscheinungsbild des Waldrandes stark verändert. Der Umstand, dass ein Teil der Bestockung (mit oder ohne Bewilligung) entfernt worden ist, ändert an der Waldeigenschaft der betreffenden Fläche nichts (BGE 111 Ib 302). Aufgrund der bis 1990 vorhandenen Bestockung und gestützt auf Luftbilder aus den Jahren 1985 und 1990 ist die 1982 vorgenommene Waldfeststellung unverändert zu übernehmen.

Die Waldgrenzen können daher gestützt auf Art. 10 und 13 WaG festgesetzt werden.

Auf Antrag der Volkswirtschaftsdirektion  
beschliesst der Regierungsrat:

I. Die Abgrenzung von Wald und Bauzone im Kreis 7 der Stadt  
Zürich wird gemäss den Waldgrenzenplänen 1:500

Fluntern:	Nrn. 25, 26, 28 und 29	vom 25. Juli 1996,
Hirslanden Teil 1:	Nrn. 6–8, 11, 12 und 14	vom 25. Juli 1996,
Hirslanden Teil 2:	Nrn. 21 und 25	vom 21. September 1998,
	Nrn. 26, 27, 29, 30, 34, 37 und 38	vom 25. Juli 1996,
Hottingen:	Nrn. 12, 13, 20, 22–25, 28–30, 32 und 33	vom 25. Juli 1998,
Witikon:	Nrn. 5–7 und 27	vom 25. Juli 1998,

festgesetzt.

II. Die Stadt Zürich wird eingeladen, die Waldgrenzen in den kom-  
munalen Nutzungsplan zu übertragen und in der amtlichen Vermessung  
nachzuführen.

III. Die Stadt wird eingeladen, diesen Beschluss im kantonalen Amts-  
blatt und in den üblichen Publikationsorganen der Gemeinde öffentlich  
bekanntzugeben und dabei darauf hinzuweisen, dass gegen die Wald-  
feststellung des Regierungsrates innert 30 Tagen beim Verwaltungs-  
gericht des Kantons Zürich schriftlich Beschwerde eingereicht werden  
kann.

IV. Mitteilung an den Stadtrat von Zürich, 8022 Zürich, Jürg Ehris-  
mann, Bannweg 10, 8322 Madetswil, Anna Graf, Wehrenbachhalde 18,  
8053 Zürich, Rechtsanwalt Dr. Walther Natsch, Tramstrasse 10, 8050 Zü-  
rich (zuhanden von Jolanda Haldemann-Andrighetto), Rechtsanwalt  
Dr. Daniel Wehrli, Utoquai 37, 8024 Zürich (zuhanden der Stockwerk-  
eigentümergeinschaft Pilatusstrasse 16/17), das Bundesamt für Um-  
welt, Wald und Landschaft, Eidgenössische Forstdirektion, 3003 Bern,  
die Pro Natura, Wartenbergstrasse 22, 4052 Basel, den Schweizer Hei-  
matschutz, Postfach, 8032 Zürich, sowie an die Baudirektion und die  
Volkswirtschaftsdirektion.



Vor dem Regierungsrat  
Der Staatsschreiber:

**Husi**